

Gutachten: Rechtsformen in der solidarischen Landwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

A. SACHVERHALT	3
B. GESELLSCHAFTSFORMEN IN DER SOLIDARISCHEN LANDWIRTSCHAFT	4
1. GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS (GBR)	4
a. <i>Gründungsvoraussetzungen</i>	4
b. <i>Gesellschaftszweck</i>	5
c. <i>Rechtliche Grundlagen</i>	5
d. <i>Organisationsstruktur der GbR</i>	6
e. <i>Haftung</i>	7
f. <i>Gewerbeanmeldung</i>	7
g. <i>Vertretung</i>	8
h. <i>Anwendung auf die solidarische Landwirtschaft</i>	9
i. <i>Vorteile</i>	11
j. <i>Nachteile</i>	11
k. <i>Fazit</i>	12
2. EINGETRAGENER VEREIN (E.V.)	12
a. <i>Gründungsvoraussetzungen</i>	12
b. <i>Eintragung in das Vereinsregister</i>	13
c. <i>Die Satzung</i>	13
d. <i>Rechtsträgerschaft</i>	13
e. <i>Haftung</i>	13
f. <i>Anwendung auf die solidarische Landwirtschaft</i>	14
g. <i>Vorteile</i>	15
h. <i>Nachteile</i>	15
i. <i>Fazit</i>	16
3. GENOSSENSCHAFT (E.G.)	16
a. <i>Gründungsvoraussetzungen</i>	16
b. <i>Satzung</i>	17
c. <i>Haftung</i>	17
d. <i>Rechtsträgerschaft</i>	18
e. <i>Anwendung auf die solidarische Landwirtschaft</i>	18
f. <i>Vorteile</i>	18
g. <i>Nachteile</i>	19
h. <i>Fazit</i>	19
4. OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT (OHG)	20
a. <i>Gründungsvoraussetzungen</i>	20
b. <i>Haftung</i>	21
c. <i>Geschäftsführung und Vertretung</i>	21
d. <i>Rechtsträgerschaft</i>	21
e. <i>Anwendung auf die solidarische Landwirtschaft</i>	21
f. <i>Abgrenzung zur GbR</i>	22
g. <i>Vorteile</i>	22
h. <i>Nachteile</i>	23
i. <i>Fazit</i>	23
5. GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GMBH)	23

<i>a. Gründungsvoraussetzungen</i>	24
<i>b. Gesellschaftsvertrag</i>	24
<i>c. Rechtsträgerschaft</i>	24
<i>d. Anwendung auf eine solidarische Landwirtschaft</i>	25
<i>e. Vorteile</i>	25
<i>f. Nachteile</i>	25
<i>g. Fazit</i>	26
6. UNTERNEHMERGESELLSCHAFT	26
7. PARTNERGESELLSCHAFT.....	27
8. KOMMANDITGESELLSCHAFT.....	27
9. ZUSAMMENFASSUNG.....	27
C. RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE ASPEKTE	28
1. VERSICHERUNGSTECHNISCHE ASPEKTE.....	28
2. BEISPIELINHALT EINER SATZUNG FÜR EINE SOLIDARISCHE LANDWIRTSCHAFT ALS E.V.	28
3. BEITRITT ZUR SOLIDARISCHEN LANDWIRTSCHAFT.....	28
D. FAZIT	29

A. Sachverhalt

In einer solidarischen Landwirtschaft (Solawi) arbeiten ein landwirtschaftlicher Betrieb (oder mehrere) und eine Gemeinschaft von Verbrauchern zusammen. Sinn der solidarischen Landwirtschaft ist es, die erzeugten Produkte der einzelnen Unternehmen unter den Mitgliedern der Gemeinschaft gerecht zu verteilen. Die Gesamtkosten der Produktion werden von den Mitgliedern im Normalfall für ein Jahr verbindlich im Voraus getragen – dies kann aber variieren. Manche sind durch Verbraucher oder Junglandwirten gegründet, viele sind klassische bäuerliche Betriebe.

Wichtig ist: Finanziert wird nicht das einzelne Produkt, sondern die Landwirtschaft an sich.¹ Zur genaueren Bestimmung der jeweiligen solidarischen Landwirtschaft wurden inzwischen nähere Modelle entwickelt:²

1. Erzeugergeführte Solawi: Bei dieser Form wird die solidarische Landwirtschaft von einem landwirtschaftlichen Betrieb initiiert und organisiert. Der Betrieb übernimmt die komplette Verantwortung für Produktion und Verwaltung, während die Mitglieder durch finanzielle Beiträge die Landwirtschaft unterstützen und im Gegenzug Ernteanteile erhalten. Die Entscheidungen liegen größtenteils beim Landwirt, die Mitglieder sind Konsumenten.

2. Kooperations-Solawi: Diese Variante basiert auf der Zusammenarbeit mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe oder Akteure, die sich zusammenschließen, um gemeinsam die Landwirtschaft und die Versorgung der Mitglieder zu organisieren. Es besteht eine stärkere Vernetzung und Aufgabenverteilung, was auch den Mitgliedern mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten bei bestimmten Prozessen erlaubt. Die Beteiligung der Mitglieder kann über den bloßen Konsum hinausgehen, indem sie auch in Verwaltung und Entscheidungen involviert sind.

3. Mitunternehmer-Solawi: In dieser Form beteiligen sich die Mitglieder aktiv als Mitunternehmer am Betrieb. Sie übernehmen neben finanzieller Unterstützung auch

¹ Netzwerk solidarische Landwirtschaft e.V., S.6.

² Strüber, Handbuch solidarische Landwirtschaft, S. 30 ff.

operative Aufgaben, etwa in der Planung, Produktion oder Entscheidungsfindung. Diese Variante bietet die höchste Form der Mitbestimmung und gemeinschaftlichen Verantwortung für den gesamten landwirtschaftlichen Prozess.³

B. Gesellschaftsformen in der solidarischen Landwirtschaft

Je nachdem, wie die jeweilige solidarische Landwirtschaft organisiert sein soll, ist eine andere Gesellschaftsform empfehlenswert. Mögliche Gesellschaftsformen sind eine GbR, e.V., Genossenschaft, OHG, Partnergesellschaft, Kommanditgesellschaft, GmbH und Unternehmergesellschaft.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen groben Überblick darstellen. Eine anwaltliche Beratung ist im Einzelfall immer sinnvoll und empfehlenswert.

Welche Gesellschaftsformen für eine solidarische Landwirtschaft in Frage kommen, wird im Folgenden genauer dargestellt.

1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist eine auf Vertrag beruhende Personenvereinigung zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks.⁴

a. Gründungsvoraussetzungen

Für die Gründung einer GbR ist ein Gesellschaftsvertrag erforderlich (§ 705 I BGB). Hierbei verpflichten sich die Beteiligten, die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zu fördern.⁵ Anzumerken ist, dass eine GbR auch konkludent gegründet werden kann, weshalb nicht zwingend ein schriftlicher Vertrag erforderlich ist.

³ <https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Solawis-aufbauen/Handbuch/Handbuch-Solidarische-Landwirtschaft-v1.2.pdf>

⁴ Windbichler/Bachmann, GesR, § 5 Begriff und Bedeutung Rn. 1.

⁵ Windbichler/Bachmann, GesR, § 6 Entstehung der GbR Rn.3.

b. Gesellschaftszweck

Die GbR wird zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zwecks gegründet, der sowohl wirtschaftlich als auch ideell sein kann. Der Gesellschaftsvertrag unterscheidet sich von anderen schuldrechtlichen Verträgen wie zum Beispiel Dienst- oder Mietvertrag insoweit, als bei diesen das gemeinsame Ziel lediglich im Austausch von Leistungen besteht. Die Beteiligten sind am Erfolg der Transaktion interessiert, das reicht für § 705 I BGB jedoch nicht aus, da sonst jeder Vertrag ein Gesellschaftsvertrag wäre. Bei einer solidarischen Landwirtschaft könnte der gemeinschaftliche Zweck beispielsweise im gemeinsamen Anbau und Vertrieb von landwirtschaftlichen Produkten liegen.

c. Rechtliche Grundlagen

Die GbR kann eine Außen- oder eine Innengesellschaft darstellen § 705 II BGB. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um ein starres Alternativverhältnis. Die meisten GbRs sind sowohl Außen-, als auch Innengesellschaft.

Der Unterschied zwischen der GbR als Innengesellschaft und als Außengesellschaft liegt in ihrer externen Wahrnehmung und den rechtlichen Beziehungen. Eine Innengesellschaft wird hauptsächlich für interne Zwecke gegründet und tritt nicht nach außen auf, während eine Außengesellschaft aktiv am Wirtschaftsleben teilnimmt, Verträge mit Dritten abschließt und als wirtschaftlicher Akteur agiert. Kurz gesagt, die Innengesellschaft fokussiert sich auf die Zusammenarbeit der Gesellschafter, während die Außengesellschaft als Unternehmer nach außen sichtbar ist.⁶ Beispiel für eine Innengesellschaft ist die typische Lotto-Tippgemeinschaft, die als GbR im Rechtsverkehr nicht in Erscheinung tritt.⁷

Für eine solidarische Landwirtschaft kommt daher die GbR lediglich als Außengesellschaft in Frage. Die Rechtsfähigkeit der Außen-GbR wird vor allem damit begründet, dass diese hinreichend körperlich organisiert und verselbständigt ist.⁸ Die GbR kann

⁶ Bitter/Hein, GesR, § 5 Die GbR Rn. 29.

⁷ BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056.

als solche Verträge abschließen, Eigentum erwerben, klagen und verklagt werden.⁸ Auch im Steuerrecht wirkt sich die Rechtsfähigkeit der GbR aus, beispielsweise in Bezug auf Umsatzsteuer, da die GbR als selbstständiger Unternehmer auftreten kann.⁹

Gemäß § 713 BGB sind die Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten Vermögen der Gesellschaft. Der jedem Gesellschafter zustehende Anteil am Gesellschaftsvermögen ist untrennbarer Bestandteil der umfassenden Mitgliedschaft.¹⁰ Folglich können die Gesellschafter das Gesellschaftsvermögen nur gemeinsam verwalten.

d. Organisationsstruktur der GbR

Die Gesellschafter sind die Personen, die den Gesellschaftsvertrag geschlossen haben und gemeinsam den Zweck der GbR verfolgen. Jeder Gesellschafter bringt seine Beiträge ein und ist am Gewinn und Verlust der GbR beteiligt, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht (§ 722 BGB). In der Regel haften die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der GbR (§ 128 HGB analog).

Grundsätzlich sind nach § 709 BGB alle Gesellschafter gemeinsam zur Geschäftsführung berechtigt. Das heißt, es gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Jeder Gesellschafter kann nur gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern Entscheidungen treffen, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag wird etwas anderes geregelt. Ist einem oder mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung allein übertragen, dürfen sie Entscheidungen selbstständig treffen.

⁸ Bitter/Hein, GesR, § 5 Die GbR Rn. 30.

⁹ Goldmantax: Personengesellschaften und Steuern.

¹⁰ Juracademy, Die GbR – Rechtsfähigkeit.

Die GbR selbst tritt als Rechtsträger nach außen auf, aber vertreten wird sie durch ihre Gesellschafter. Grundsätzlich sind, nach § 714 BGB, alle geschäftsführenden Gesellschafter auch zur Vertretung der GbR nach außen berechtigt, sofern der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthält. Die Geschäfte der GbR werden von den Geschäftsführern der GbR geführt, und in der Regel haben alle Gesellschafter das Recht, an der Geschäftsführung mitzuwirken, außer es wurde eine gesonderte Regelung getroffen. Die Vertretung der GbR erfolgt durch die geschäftsführenden Gesellschafter. Nach außen werden also Verträge und rechtliche Handlungen durch die vertretungsberechtigten Gesellschafter abgeschlossen.¹¹

e. Haftung

Die Gesellschafter einer GbR haften persönlich (§ 721 BGB).¹² Tritt jemand in eine bestehende Gesellschaft ein, so haftet er gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 721 und 721b BGB auch für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Diese Haftung kann Dritten gegenüber nicht beschränkt werden.

Nach heute herrschender Auffassung findet § 31 BGB auch auf die GbR analoge Anwendung.¹³ Das bedeutet, dass die GbR sich zu Schadensersatz führendes Handeln ihrer geschäftsführenden Gesellschafter entsprechend zurechnen lassen muss. Sowie eben auch der Verein für den Schaden verantwortlich ist, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (vgl. § 31 BGB).

f. Gewerbeanmeldung

Je nach Art der Tätigkeit kann eine Gewerbeanmeldung erforderlich sein (Weiteres siehe unten). Gewerbe ist jede nicht sozial unwertige, auf Gewinnerzielung gerichtete

¹¹ Foerderland, GbR- Vertrag - Gründung - Geschäftsführung und Buchführung.

¹² Windbichler/Bachmann, GesR, § 3 Rn. 5.

¹³ Ellenberger/Bunte, BankR, § 77 Rn. 162.

und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit, ausgenommen insbesondere der Urproduktion.

g. Vertretung

Bestimmt der Gesellschaftsvertrag nichts von den gesetzlichen Vorschriften Abweichendes (§ 708 BGB), so sind zur Vertretung der Gesellschaft alle Gesellschafter gemeinsam befugt (Gesamtvertretungsbefugnis als gesetzlicher Regelfall), § 720 I BGB.¹⁴

Zwar ist die Übertragung einzelner Gesellschafterrechte unzulässig, die Abtretung der Mitgliedschaft als solche jedoch zulässig. Mit der wirksamen Abtretung übernimmt der Neugesellschafter den Gesellschaftsanteil des Altgesellschafters und tritt unmittelbar in dessen Rechtsstellung ein. Hierfür ist die Zustimmung aller weiteren Gesellschafter erforderlich. Verweigert ein Gesellschafter seine Zustimmung ist die Übertragung endgültig unwirksam. Für ausgeschiedene Gesellschafter einer freiberuflichen Berufsausübungsgemeinschaft gilt nach § 736 II BGB i.V.m. § 160 HGB eine auf fünf Jahre begrenzte Nachhaftung für Verbindlichkeiten, die vor seinem Ausscheiden begründet wurden.¹⁵ Möchte ein Mitglied seine Anteile an einen neuen Interessenten übertragen, so müssen alle anderen Mitglieder der solidarische Landwirtschaft zustimmen; lehnt auch nur ein Mitglied ab, bleibt der Übertragungsversuch ohne Wirkung. Falls das ausscheidende Mitglied vor der Übertragung Verbindlichkeiten gegenüber der solidarischen Landwirtschaft hatte, haftet es bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden für diese Verbindlichkeiten.

In einer GbR hat ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter bestimmte Ansprüche, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt sind. Oftmals regelt der Gesellschaftsvertrag diese spezifischen Ansprüche und Pflichten. Diese Regelungen gehen den gesetzlichen Bestimmungen vor (Grundsatz der Privatautonomie).

¹⁴ LMRR 2000, 130.

¹⁵ Bitter/Hein, GesR, § 5 Die GbR, Rn. 6.

Beachtet werden muss, dass das Innenverhältnis (Geschäftsführungsbefugnis - Recht und die Verantwortung, die täglichen Geschäftsaktivitäten einer Gesellschaft oder Organisation zu leiten und zu organisieren) und das Außenverhältnis (Vertretung - Fähigkeit, die Gesellschaft oder Organisation nach außen hin zu vertreten und rechtlich verbindliche Handlungen vorzunehmen) in jedem Fall sauber getrennt werden müssen!

Durch den wirksamen Gesellschaftsvertrag erwachsen den Gesellschaftern verschiedene Rechte und Pflichten.

Hierzu zählen vor allem Mitverwaltungs- und Vermögensrechte sowie Förder-, Beitrags- und Treuepflichten.

Aus § 709 I BGB, § 119 HGB folgt das Einstimmigkeitsprinzip. Für einen wirksamen Beschluss ist es also notwendig, dass sämtliche (stimmberechtigte) Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung mit „Ja“ stimmen.

Durch den Gesellschaftsvertrag können allerdings Mehrheitsbeschlüsse zugelassen werden.¹⁶

h. Anwendung auf die solidarische Landwirtschaft

Die Gesellschafter der GbR können sowohl Landwirte als auch Verbraucher sein. Alle beteiligten Personen müssen sich zusammenschließen, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. Der gemeinsame Zweck bei einer solidarischen Landwirtschaft liegt typischerweise in der gemeinschaftlichen Erzeugung und Verteilung von Lebensmitteln, wobei der Fokus auf nachhaltiger, ökologischer und regionaler Landwirtschaft liegt.¹⁷ Im Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter zur Förderung dieses Zwecks (§ 705 I BGB).

Zudem sollte der Vertrag Regelungen zu den Beiträgen der Gesellschafter, zu der Gewinn- und Verlustverteilung, zu Regelungen bezüglich des Aus- und Eintritts neuer

¹⁶ Kahle/Prinz, Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, § 20 Rn. 89.

¹⁷ Schäfer, MüKo BGB, § 708, Rn.2.

Gesellschafter, sowie zu den Entscheidungsprozessen und Mitbestimmungsrechten enthalten.¹⁸

Auch die Zuständigkeiten und Befugnisse sollten im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Die Ernte wird entsprechend den Beiträgen und Vereinbarungen unter den Gesellschaftern verteilt. Sofern die GbR ein Handelsgewerbe betreibt, spricht die solidarische Landwirtschaft auch zum Beispiel saisonal mehrere Verkaufsstände an verschiedenen Orten unterhält, muss die GbR in das Handelsregister eingetragen werden (§ 29 HGB). Nur der Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vor Ort, gehört zur Urproduktion und bedarf deshalb nicht der gewerblichen Anmeldung.¹⁶

Eine GbR, die als Mitunternehmer-solidarische Landwirtschaft organisiert ist, bringt jedes Mitglied sowohl eine finanzielle Beteiligung als auch Arbeitskraft ein. Die Mitglieder treffen gemeinsam Entscheidungen über die Anbauplanung und die Verteilung der Ernte. Gewinne und Verluste werden proportional zur Beteiligung und Arbeitsleistung aufgeteilt.

Für eine Kooperations-solidarische Landwirtschaft könnten sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe in einer GbR zusammenschließen, um eine gemeinsame solidarische Landwirtschaft zu betreiben. Sie teilen sich die Kosten für Maschinen und Lagerung, koordinieren ihre Anbaupläne und nutzen die Vorteile der gemeinsamen Vermarktung. Jeder Betrieb bleibt eigenständig, aber sie profitieren von der Kooperation und teilen sich die Erträge der gemeinsamen Anbaufläche.

Bei einer erzeugergeführten solidarischen Landwirtschaft als GbR fungieren die landwirtschaftlichen Erzeuger als geschäftsführende Gesellschafter. Die Verbraucher sind passive Mitglieder, die einen Mitgliedsbeitrag leisten und regelmäßig Ernteanteile erhalten. Die Erzeuger treffen alle operativen Entscheidungen, planen die Anbauweise und organisieren die Verteilung der Ernte. Die Verbraucher haben in der Regel weniger

¹⁸ Stränz, Was ist solidarische Landwirtschaft?

Einfluss auf die täglichen Entscheidungen, erhalten aber regelmäßig eine Portion der Produkte aus der Landwirtschaft.

i. Vorteile

Die GbR kann unkompliziert und ohne zusätzliche Kosten gegründet werden. Sie bietet eine flexible Organisationsstruktur, die an die Bedürfnisse der Mitglieder angepasst werden kann.¹⁹ Es sind regelmäßig Treffen notwendig, die zur Förderung der Transparenz und des Vertrauens unter den Gesellschaftern beisteuern. Gerade dies ist eines der Ziele der solidarischen Landwirtschaft.²⁰ (Dies kann jedoch auch als zusätzliche Verbindlichkeit mithin als Nachteil angesehen werden.)

Die Mitglieder teilen gemeinsam die Risiken der landwirtschaftlichen Produktion, wie Ernteauffälle und profitieren gemeinsam von Ernten.

j. Nachteile

Außerdem sollte den Gesellschaftern bewusst sein, dass sie in einer GbR grundsätzlich persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen haften.²¹ Die sehr starke gesetzliche Bindung der einzelnen Gesellschafter an die jeweilige solidarische Landwirtschaft mag den Einzelnen schnell abschrecken. Jedoch muss nicht gleich jeder Beteiligte auch Gesellschafter werden.

Dabei kann ein Gesellschafter von einem potenziellen Gläubiger auch allein in Anspruch genommen werden. In diesem Falle kann er von den übrigen Gesellschaftern nach deren Beteiligung am Gesellschaftsvermögen im Innenverhältnis anteiligen Ausgleich verlangen. Wird im Gesellschaftsvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen, so haften alle Gesellschafter zu gleichen Teilen. Haftungsumfänge sollten hier nicht unterschätzt werden.²¹

¹⁹ IHK Ratgeber, Musterverträge für Unternehmen: praxisingerechte Hilfestellung.

²⁰ Kahle/Prinz, Beck'sches Handbuch d. Personengesellschaften, § 20 Rn. 42.

²¹ Stripe, Die Vor- und Nachteile einer GbR in Deutschland.

k. Fazit

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eignet sich gut als Gesellschaftsform für eine solidarische Landwirtschaft. Sie bietet eine kostengünstige und flexible Struktur, die es ermöglicht, die Prinzipien der Solidarität und Zusammenarbeit effektiv umzusetzen. Durch die einfache Gründung, die Möglichkeit zur individuellen Gestaltung des Gesellschaftsvertrags und die partizipativen Entscheidungsprozesse fördert die GbR ein starkes Gemeinschaftsgefühl und eine direkte Mitbestimmung der Mitglieder. Gleichzeitig ermöglicht die GbR eine transparente Verteilung von Kosten und Erträgen. Allerdings sollten sich die Gesellschafter der persönlichen Haftung bewusst sein und sicherstellen, dass alle wesentlichen Regelungen klar im Gesellschaftsvertrag festgehalten sind. Die GbR eignet sich vor allem auch für Start- und Testphasen oder wenn mangels großer Maschinen keine großen Haftungsrisiken bestehen.

2. Eingetragener Verein (e.V.)

Eine solidarische Landwirtschaft könnte zudem als eingetragener Verein (e.V.) unterhalten werden. Ein eingetragener Verein (e.V.) ist eine Vereinigung von Personen mit einem nicht wirtschaftlichen Zweck, die im Vereinsregister eingetragen ist und dadurch Rechtsfähigkeit erlangt.

a. Gründungsvoraussetzungen

Für die Gründung eines nicht wirtschaftlichen eingetragenen Vereins (e.V.) müssen folgende Mindestvoraussetzungen vorliegen. Für die Gründung sind gemäß § 56 BGB mindestens sieben Mitglieder notwendig. Des Weiteren muss eine Satzung beschlossen werden, die den Vereinszweck, den Namen und den Sitz des Vereins beinhaltet (§57 BGB). Aus dieser Satzung muss sich ferner ergeben, dass der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll. §21 BGB legt außerdem fest, dass der Zweck des Vereins auf einen nicht wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, da es sich ansonsten um einen wirtschaftlichen Verein handelt, für den andere Gründungsvoraussetzungen und sonstige Regelungen zu beachten sind.²²

²² NZG 2020, 1290.

b. Eintragung in das Vereinsregister

Ein nicht wirtschaftlicher Verein muss in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit dieser Eintragung erlangt der Verein seine Rechtsfähigkeit und wird juristische Person (§ 21 BGB).

c. Die Satzung

Die Satzung eines Vereins ist der grundlegende Baustein und muss unbedingt den Vereinsnamen, den Sitz, die Regelungen zur Eintragung und den Vereinszweck enthalten. Zusätzlich sollten die Satzung Bestimmungen über die Mitgliedschaft (Ein- und Austritt), Beiträge, die Zusammensetzung des Vorstands, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Beurkundung ihrer Beschlüsse umfassen. Oft sind diese zusätzlichen Regelungen auch für die Eintragung erforderlich. Die Satzung bleibt gültig, solange der Verein besteht und nicht geändert wird.²³

d. Rechtsträgerschaft

Ein e.V. erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (siehe oben). Ein e.V. ist eine juristische Person des Privatrechts²⁴ und kann daher selbstständig Verträge abschließen, Eigentum erwerben, klagen und verklagt werden. Er agiert unabhängig von seinen Mitgliedern.

e. Haftung

Der e.V. haftet mit seinem Vereinsvermögen für Verbindlichkeiten. Die Haftung der Mitglieder ist auf ihre Mitgliedschaft und die festgelegten Beiträge beschränkt (§ 31 BGB)²⁵ Die Höhe dieser Mitgliedsbeiträge ist nicht gesetzlich festgelegt, sondern wird durch die Vereinssatzung bestimmt.

²³ Heckschen et al., BeckNotar-HdB, § 18Rn. 6-8.²⁴ Wonder. Legal Deutschland, Vereinssatzung.

²⁴ Wonder. Legal Deutschland, Vereinssatzung.

²⁵ Faber, Beck'sches Steuer- und Finanzlexikon, Verein Rn. 1 - 3.

f. Anwendung auf die solidarische Landwirtschaft

Vorerst muss sichergestellt werden, dass die jeweilige solidarische Landwirtschaft einen nicht wirtschaftlichen Zweck verfolgt und im Vereinsregister eingetragen ist. Für die Gründung sind mindestens sieben Gründungsmitglieder erforderlich (§ 56 BGB). Diese können sowohl Landwirte als auch Verbraucher sein. In der Satzung sollen Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Struktur und die Organe des Vereins sowie Regelungen zum Vereinszweck, zur Mitgliedschaft, zu den Aufgaben des Vorstandes zum Abhalten von Mitgliederversammlungen sowie zum Mechanismus der Ernteverteilung enthalten sein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Die Satzung legt fest, wie der Vorstand gewählt wird und welche Aufgaben und Befugnisse er hat. In der Mitgliederversammlung werden dann alle wesentlichen Entscheidungen getroffen. In der Mitgliederversammlung können beispielsweise auch Arbeitsgruppen gebildet werden, um das Ziel, die Gemeinschaft zu stärken, zu fördern.

Ein e.V. wird gegründet, bei dem alle Mitglieder als Mitunternehmer fungieren. Sie beteiligen sich sowohl finanziell durch Mitgliedsbeiträge als auch aktiv bei der Arbeit auf dem Betrieb. Entscheidungen über Anbaupläne, Ressourcennutzung und die Verteilung der Ernte werden gemeinsam getroffen. Der Vorstand des Vereins, der aus gewählten Mitgliedern besteht, übernimmt die operativen Aufgaben, während die Mitgliederversammlung über wichtige Entscheidungen abstimmt.

Bei einer Kooperations-solidarische Landwirtschaft bleibt jeder Partnerbetrieb rechtlich eigenständig, aber die Kooperation im e.V. ermöglicht eine gemeinsame Vermarktung und Ressourcenteilung. Der e.V. koordiniert die gemeinsamen Aktivitäten und sorgt für die Verwaltung der gemeinsamen Ressourcen und Finanzen.

Bei einer erzeugergeführten solidarischen Landwirtschaft sind die Erzeuger für die Anbauplanung, die Pflege der Pflanzen und die Ernte verantwortlich. Die nicht-aktiven

Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und erhalten regelmäßig Ernteanteile. Die Erzeuger berichten regelmäßig an die Mitgliederversammlung, die über allgemeine Richtlinien und strategische Entscheidungen abstimmt. Die Satzung des Vereins legt fest, wie die Erzeuger gewählt werden und wie die Mitgliederversammlung einberufen wird.

g. Vorteile

Die Organisation einer solidarischen Landwirtschaft als eingetragener Verein ist sehr verbreitet und beliebt, da sie einige Vorteile mit sich bringt. Der e.V. ist eine juristische Person und kann Verträge abschließen, Eigentum erwerben und klagen sowie verklagt werden. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt, wodurch das persönliche finanzielle Risiko minimiert wird. Ein e.V. kann als gemeinnützig anerkannt werden, was Steuervergünstigungen und die Möglichkeit, Spendenquittungen auszustellen, mit sich bringt. Gemeinnützige e.V. haben oft besseren Zugang zu Fördermitteln und können leichter Spenden sammeln.

Eine festgelegte Satzung schafft klare Regeln und Strukturen für den Betrieb der solidarischen Landwirtschaft. Die festgelegten Organe des Vereins sorgen für eine geregelte Entscheidungsfindung und Verwaltung. Durch regelmäßige Mitgliederversammlungen und die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung wird die Gemeinschaft gestärkt und das Engagement der Mitglieder gefördert. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung und Erstellung von Jahresberichten sorgt für Transparenz und Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern und dem Finanzamt.²⁶

h. Nachteile

Die Gründung eines e.V. erfordert eine Satzung, eine Gründungsversammlung und die Eintragung ins Vereinsregister, was zeitaufwändig und formal anspruchsvoll sein kann. Zur Gründung sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Ein e.V. muss regelmäßige Berichte erstellen und unterliegt Prüfungen, insbesondere wenn er gemeinnützig ist. Regelmäßige Mitgliederversammlungen sind notwendig, um wesentliche Entscheidungen zu treffen, was organisatorischen Aufwand bedeutet.

²⁶ Eisenhardt/Wackerbarth, GesR I, § 11 Rn. 225 ff.

Änderungen an der Satzung erfordern eine Mitgliederversammlung und oft eine qualifizierte Mehrheit, was die Flexibilität einschränken kann. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Satzung kann die Handlungsfreiheit im operativen Geschäft einschränken. Mitglieder des Vorstands können persönlich haften, wenn sie ihre Pflichten verletzen oder unzureichend handeln. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss regelmäßig vom Finanzamt überprüft werden, und die Mittelverwendung muss strikt den gemeinnützigen Zwecken entsprechen.²⁷

i. Fazit

Die Organisation einer solidarischen Landwirtschaft als eingetragener Verein (e.V.) bietet zahlreiche Vorteile, wie rechtliche Stabilität, Haftungsbeschränkung, steuerliche Vorteile und eine klare Organisationsstruktur. Diese Vorteile können zur langfristigen Nachhaltigkeit und Gemeinschaftsförderung der solidarischen Landwirtschaft beitragen. Allerdings sind die Gründung und der Betrieb eines e.V. mit bürokratischem Aufwand und strengen gesetzlichen Vorgaben verbunden. Diese Aspekte sollten sorgfältig abgewogen werden, um sicherzustellen, dass die Rechtsform e.V. den Zielen und Bedürfnissen der solidarischen Landwirtschaft entspricht.

3. Genossenschaft (e.G.)

Eine Genossenschaft ist eine demokratisch organisierte Rechtsform, bei der sich Personen oder Unternehmen zusammenschließen, um ihre wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnisse und Ziele durch ein gemeinschaftliches Unternehmen zu fördern. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Anteile eine gleichberechtigte Stimme in der Generalversammlung (§ 1 I GenG).

a. Gründungsvoraussetzungen

Um eine Genossenschaft zu gründen, sind mindestens drei Personen erforderlich (§ 4 GenG). Die Genossenschaft benötigt eine Satzung, die die Ziele, Rechte und Pflichten

²⁷ Vereinsknowhow, 2. Warum einen e.V. gründen?

der Mitglieder, sowie die Struktur und Organe der Genossenschaft festlegen. Die Gründungsversammlung beschließt die Satzung und bestimmt den Vorstand. Zudem muss ein Aufsichtsrat gebildet werden (§ 9 GenG). Außerdem muss die Genossenschaft beim zuständigen Amtsgericht in das Genossenschaftsregister eingetragen werden (§ 11 GenG). Erst hierdurch wird sie rechtsfähig.²⁸

b. Satzung

Um eine Genossenschaft zu gründen, ist wie beim e.V. eine Satzung erforderlich, die durch die Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung bedarf der Schriftform (§ 5 GenG). Zudem muss die Satzung Regelungen über die Firma und den Sitz der Genossenschaft, den Gegenstand des Unternehmens, Bestimmungen über die Form für die Einberufung der Gesellschafterversammlung, sowie über die Form für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und sämtlicher Benachrichtigungen und Bekanntmachungen enthalten (vgl. §§ 6ff GenG).

Diese Satzung ist gem. § 12 GenG vom zuständigen Gericht zu veröffentlichen.²⁹

(mögliche Vorlage: https://www.genoverband.de/site/assets/files/15251/mustersatzung_kleinstgenossenschaft.pdf)

c. Haftung

Da die Genossenschaft eine juristische Person ist, haftet sie nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen (§§ 2,17 GenG) und nicht die Genossenschaftsmitglieder mit dem Privatvermögen. Sofern der Vorstand und/ oder der Aufsichtsrat schuldhaft ihre Pflichten verletzen und dadurch der Genossenschaft ein Schaden entsteht, machen sie sich schadensersatzpflichtig (§ 34 II GenG). Die Haftung der Mitglieder ist auf ihre Geschäftsanteile beschränkt.³⁰

²⁸ Ehrenamt 24, Eingetragener Verein.

²⁹ Haritz/Menner/Bilitewski, UmwStG, § 20 Rn. 293.

³⁰ Bundesministerium der Justiz, Was zeichnet eine Genossenschaft aus?
Gutachten Rechtsformen solidarische Landwirtschaft

d. Rechtsträgerschaft

In der Generalversammlung, in welcher alle Genossenschaftsmitglieder eine Stimme haben, werden alle Entscheidungen getroffen, die für die Genossenschaft und ihre Mitglieder maßgebend und wegweisend sind, zum Beispiel Satzungsänderungen. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Seine Aufgabe ist es, den Vorstand zu wählen und zu kontrollieren, also zu prüfen, ob die Entscheidungen der Generalversammlung umgesetzt werden.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat eingesetzt. Ihm obliegt es, die Alltagsgeschäfte der Genossenschaft zu organisieren.³¹

e. Anwendung auf die solidarische Landwirtschaft

Die solidarische Landwirtschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die jeweilige solidarische Landwirtschaft muss sich aus den jeweiligen Organen der Genossenschaft (Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand) zusammensetzen. In der Generalversammlung werden durch die Mitglieder alle maßgeblichen Entscheidungen getroffen (z.B. Satzungsänderung). Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu wählen und diesen zu kontrollieren. Der Vorstand führt die Alltagsgeschäfte der Genossenschaft. Hierzu gehört z.B. die Buchhaltung, die Kommunikation mit Mitgliedern, die Vertretung der solidarischen Landwirtschaft in rechtlichen Belangen, aber auch die Planung der Anbauflächen etc. Alle Entscheidungen, die in diesen Sitzungen getroffen werden, richten sich nach den Grundprinzipien der solidarischen Landwirtschaft (§ 1, 2, 10 GenG).

f. Vorteile

Die Genossenschaft bietet eine klare rechtliche Struktur und Haftungsbeschränkung für die Mitglieder. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe der Kapitalbeteiligung in Abstimmungen eine Stimme, was eine gleichberechtigte Mitbestimmung ermöglicht. Genossenschaften sind darauf ausgerichtet, die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnisse zu stärken. Dies geht einher mit dem grundsätzlichen Ziel der Gemeinschaftsförderung durch eine solidarische Landwirtschaft. Zwar müssen sich

³¹ Schilling, Genossenschaft – Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Genossenschaften regelmäßig Prüfungen durch genossenschaftliche Prüfungsverbände unterziehen, jedoch sorgt dies für Transparenz und Kontrolle.³²

g. Nachteile

Die Gründung einer Genossenschaft erfordert eine Satzung, eine Gründungsversammlung und die Eintragung ins Genossenschaftsregister, was zeitaufwändig und formal anspruchsvoll ist. Des Weiteren sorgt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung und Erstellung von Jahresabschlüssen sowie regelmäßige Prüfungen einen zusätzlichen administrativen Aufwand. Außerdem kann die Notwendigkeit eines Aufsichtsrats zusätzliche organisatorische und verwaltungstechnische Anforderungen mit sich bringen. Änderungen an der Satzung erfordern eine Generalversammlung und oft eine qualifizierte Mehrheit (§ 16 GenG), was die Flexibilität einschränken kann. Strenge Regeln und formelle Strukturen der Genossenschaft können die Handlungsfreiheit im operativen Geschäft einschränken.³³

h. Fazit

Die Organisation einer solidarischen Landwirtschaft als eingetragene Genossenschaft (e.G.) bietet viele Vorteile, darunter rechtliche Stabilität, Haftungsbeschränkung, demokratische Mitbestimmung, Finanzierungsmöglichkeiten und Transparenz. Diese Vorteile fördern die nachhaltige Entwicklung und die Gemeinschaftsorientierung der solidarischen Landwirtschaft. Allerdings sind die Gründung und der Betrieb einer Genossenschaft mit formalen und administrativen Anforderungen verbunden, die zusätzlichen Aufwand und finanzielle Verpflichtungen bedeuten können.

Bei einer Genossenschaft (e.G.) sind die Mitglieder gleichzeitig Teilhaber, die finanziell in das Unternehmen investieren und Anteile besitzen. Sie profitieren direkt von den Erträgen und haben Mitbestimmungsrechte. Der Zweck ist, den wirtschaftlichen Nutzen der Mitglieder zu fördern und eine gerechte Verteilung von Gewinnen und Risiken zu gewährleisten.

³² Solidarische Landwirtschaft Jolling e.G. Was für eine Genossenschaft sind wir?

³³ Lexware, eG: Ihre Vor- und Nachteile.

Im Vergleich hierzu verfolgt ein Verein (e.V.) oft gemeinnützige oder ideelle Ziele und hat keinen primären Fokus auf wirtschaftlichen Gewinn.³⁴ Ein Beispiel für eine solidarische Landwirtschaft, die als e.G. organisiert ist, findet sich hier: <https://www.iolling.de>.

4. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die Offene Handelsgesellschaft (OHG) ist eine Personengesellschaft, die für den Betrieb eines Handelsgewerbes gegründet wird. Sie ist eine der ältesten Gesellschaftsformen im deutschen Handelsrecht und wird im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt.³⁵ Der Zweck ist auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet.

a. Gründungsvoraussetzungen

Zur Gründung der Personengesellschaft wird ein Gesellschaftsvertrag benötigt. Die Besonderheit gegenüber der GbR besteht darin, dass die OHG den Betrieb eines Handelsgewerbes zum Gegenstand hat. Grundvoraussetzung ist demnach der Betrieb eines Gewerbes. Um zum Handelsgewerbe zu werden, muss hinzukommen, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 1 II HGB). Ein "in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb" (§ 1 Abs. 2 HGB) bezeichnet einen Geschäftsbetrieb, der so organisiert und strukturiert ist, dass er den Anforderungen an Buchführung, Verwaltung und betriebliche Abläufe eines Handelsgewerbes entspricht. Dies umfasst eine angemessene Größe und Komplexität sowie die Fähigkeit, ordnungsgemäß Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu erstellen.³⁶

Voraussetzungen der Errichtung einer OHG sind demnach mindestens zwei Vertragspartner, der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, der auf den Zweck des Betriebs eines Handelsgewerbes gerichtet ist, sowie die Anmeldung und Eintragung der OHG beim Handelsregister.³⁷

³⁴ Solidarische Landwirtschaft, Solidarische Landwirtschaft – Genossenschaft. <https://www.solidarische-landwirtschaft.org/das-netzwerk/solidarische-landwirtschaft-genossenschaften/>

³⁵ Färber/Schmidt, eG: Vor- und Nachteile für Teams und Kooperationen, Definition.

³⁶ IHK-Rostock. Der kaufmännische Geschäftsbetrieb.

³⁷ Winbichler/Bachmann, GesR, § 13 Rn. 1 ff.
Gutachten Rechtsformen solidarische Landwirtschaft

b. Haftung

Die Gesellschafter haften unbeschränkt und solidarisch mit ihrem gesamten Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Sie haften als Gesamtschuldner – das heißt, dass jeder Gesellschafter auf die volle Summe haftet (§§ 421ff. BGB).³⁸

c. Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung in einer OHG obliegt den Gesellschaftern. Gemäß § 116 Abs. 1 HGB sind grundsätzlich alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Jeder Gesellschafter hat nach § 116 Abs. 3 HGB das Recht zur Alleingeschäftsführung. Auch die Vertretung der Gesellschaft wird nach § 124 Abs. 1 HGB jedem Gesellschafter einzeln übertragen. Der Umfang dieser Vertretungsmacht umfasst alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht ist gegenüber Dritten gemäß § 124 Abs. 4 Satz 2 HGB grundsätzlich unwirksam. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch vorsehen, dass einzelne Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (§ 114 II HGB) oder dass die Gesellschafter nur gemeinschaftlich handeln dürfen (§ 115 II HGB).³⁹

d. Rechtsträgerschaft

Die OHG ist im Sinne des § 14 II BGB eine rechtsfähige Personengesellschaft. Sie kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen (§ 105 II HGB). Trotz ihrer Rechtsfähigkeit ist die OHG keine juristische Person.⁴⁰

e. Anwendung auf die solidarische Landwirtschaft

Mindestens zwei Personen, etwa zwei Landwirte oder ein Landwirt und ein Verbraucher, gründen die OHG. Ein schriftlicher Vertrag, der Ziele, Aufgabenverteilung,

³⁸ Klein-Blenkers, Rechtsformen der Unternehmen, C II 2.

³⁹ Klein-Blenkers, Rechtsformen der Unternehmen, C II 4.

⁴⁰ Gummert et al., MAH PersGesR, § 1 Rn. 59.

Gewinn- und Verlustverteilung sowie Entscheidungsprozesse festlegt, ist erforderlich. Die OHG wird beim zuständigen Amtsgericht ins Handelsregister eingetragen.

Alle Gesellschafter haften persönlich und unbeschränkt, was bedeutet, dass sie mit ihrem gesamten Privatvermögen für Verbindlichkeiten der solidarischen Landwirtschaft einstehen. Beispielsweise haften Landwirt A und Verbraucher B auch mit ihrem Privatvermögen, wenn sich die solidarische Landwirtschaft aufgrund einer misslungenen Ernte verschuldet.

Beide Gesellschafter sind berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte zu führen. A übernimmt die landwirtschaftlichen Aufgaben, während B sich um Vertrieb und Marketing kümmert. Beide sind einzeln zur Vertretung der OHG nach außen berechtigt. So kann A allein einen Vertrag für den Kauf von Saatgut abschließen, während B eigenständig einen Liefervertrag mit einem lokalen Biomarkt aushandeln kann.

f. Abgrenzung zur GbR

Es ist zu beachten, dass im Rahmen des gemeinsamen Zwecks der GbR eine Abgrenzung zur OHG vorzunehmen ist. Wird mit der solidarischen Landwirtschaft nämlich ein Handelsgewerbe nach § 1 II HGB betrieben, wird die Gesellschaft gem. § 105 I HGB automatisch zur OHG. Ein Handelsgewerbe im Sinn einer solidarischen Landwirtschaft liegt vor, wenn beispielsweise saisonal, an verschiedenen Orten mehrere Verkaufsstände zum Verkauf der landwirtschaftlich erzeugten Produkte unterhalten werden. Allein der Verkauf der Erzeugnisse des Betriebs vor Ort gehört zur Urproduktion und bedarf keiner gewerblichen Anmeldung.⁴¹

g. Vorteile

Die Gründung einer OHG ist einfach und erfordert nur einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag und die Eintragung ins Handelsregister. Alle Gesellschafter haben gleiches Mitspracherecht, was demokratische Entscheidungen fördert. Durch die persönliche Haftung sind sie stark am Erfolg der solidarischen Landwirtschaft interessiert und

⁴¹ Jura Individuell, Die GbR.

engagiert. Jeder Gesellschafter kann einzeln die Geschäftsführung und Vertretung übernehmen, was schnelle Entscheidungen ermöglicht. Die enge Zusammenarbeit stärkt den Gemeinschaftssinn und das Ziel einer nachhaltigen Landwirtschaft.⁴²

h. Nachteile

Alle Gesellschafter haften mit ihrem gesamten Privatvermögen, was ein hohes persönliches Risiko bedeutet. Gleichberechtigtes Mitspracherecht kann zu Konflikten und langen Entscheidungsprozessen führen. Größere Geldsummen zu beschaffen ist schwieriger als bei einer GmbH, da keine Anteile verkauft werden können. Die fehlende eigene Rechtspersönlichkeit kann rechtliche Nachteile bringen. Gewinne und Verluste müssen individuell versteuert werden, was die Steuererklärung komplizierter macht.⁴³

i. Fazit

Eine solidarische Landwirtschaft als OHG bietet den Vorteil der einfachen Gründung und flexiblen Geschäftsführung, birgt aber durch die unbeschränkte Haftung erhebliche Risiken für die Gesellschafter. Die enge Zusammenarbeit und gleichberechtigte Entscheidungsfindung fördern zwar den Gemeinschaftssinn, können jedoch auch zu Konflikten führen. Bei der Wahl dieser Organisationsform sollten die Vorteile der persönlichen Motivation und Gemeinschaftlichkeit gegen die potenziellen Risiken und Herausforderungen abgewogen werden.

5. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Eine GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ist eine Kapitalgesellschaft, bei der die Haftung der Gesellschafter auf ihre Kapitaleinlagen beschränkt ist, wodurch das persönliche Vermögen der Gesellschafter geschützt wird. Sie erfordert ein

⁴² Windbichler/Bachmann, GesR, § 13 Rn. 10 ff.

⁴³ Gummert et al., MAH PersGesR, § 1 Rn. 68.

Mindeststammkapital von 25.000 Euro und muss ins Handelsregister eingetragen werden.⁴⁴

a. Gründungsvoraussetzungen

Für die Gründung einer GmbH sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Es müssen mindestens ein oder mehrere Gesellschafter vorhanden sein, die einen Gesellschaftsvertrag abschließen und notariell beurkunden lassen. Das Mindeststammkapital beträgt 25.000 Euro, wovon bei der Gründung mindestens die Hälfte eingezahlt werden muss. Außerdem muss die GmbH ins Handelsregister eingetragen werden, um ihre Rechtsfähigkeit zu erlangen. (§§ 7, 8, 9c, 10 GmbHG).⁴⁵

b. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der GmbH, auch Satzung genannt, ist deren Schlüsseldokument. Entsprechend § 3 GmbHG muss der Gesellschaftsvertrag Informationen bezüglich Firma und Sitz der Gesellschaft, dem Gegenstand des Unternehmens, den Betrag des Stammkapitals sowie zur Zahl und den Nennbeträgen der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital übernimmt, enthalten.⁵⁰ Der Gesellschaftsvertrag muss von jedem Gesellschafter unterzeichnet werden und bedarf der notariellen Form (§ 2 I GmbHG).⁴⁶ Unter bestimmten weiteren Voraussetzungen kann die Gründung in einem vereinfachten Verfahren unter Verwendung des Musterprotokolls aus der Anlage 1 GmbHG erfolgen.⁴⁷

c. Rechtsträgerschaft

Die Geschäftsführung wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer übernommen, die nicht unbedingt Gesellschafter sein müssen. Die Geschäftsführer vertreten die GmbH nach außen. Sie können eigenständig Verträge abschließen und die Gesellschaft rechtlich binden.⁴⁸

https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl1_2021/j3364_0010.pdf

⁴⁴ Windbichler/Bachmann, GesR, § 19 Rn. 1 ff.

⁴⁵ Zimmermann, Was ist eine GmbH? Gründung in 7 Schritten.

⁴⁶ Klein-Blenkers, Rechtsformen der Unternehmen, D II 2.

⁴⁷ Eisenhardt/Wackerbarth, GesR I, § 38 Rn 685.

⁴⁸ Windbichler/Bachmann, GesR, § 23 Rn. 3 ff.

d. Anwendung auf eine solidarische Landwirtschaft

Zur Gründung sollte im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden, welcher Gesellschafter jeweils welche Aufgabe übernimmt. Die Gesellschafter müssen insgesamt das Stammkapital von 25.000 € aufbringen. Nachdem dies erfolgt ist und der Gesellschaftsvertrag einem Notar vorgelegt wurde, kann die GmbH in das Handelsregister eingetragen werden. Unabhängig von ihren genauen Aufgaben agieren die Gesellschafter als Geschäftsführer und vertreten die GmbH nach außen. Am Jahresende kann dann der Gewinn entsprechend der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Verteilung an die Gesellschafter ausgeschüttet werden oder in die GmbH „reinvestiert“ werden.

e. Vorteile

In einer GmbH haftet die Gesellschaft mit ihrem Kapital, wodurch das Privatvermögen der Gesellschafter geschützt bleibt. Die Geschäftsführung und Entscheidungsprozesse sind klar geregelt, und die Kapitalbeschaffung wird durch die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen erleichtert. Als juristische Person bietet die GmbH hohe Rechtssicherheit und ermöglicht eine professionelle Betriebsführung, was zu einer höheren Akzeptanz bei Geschäftspartnern führt.⁴⁹

f. Nachteile

Die Gründung und Eintragung einer GmbH verursacht höhere Kosten und Aufwand, da ein Mindestkapital von 25.000 Euro erforderlich ist. Zudem besteht ein höherer Verwaltungsaufwand durch strenge gesetzliche Vorgaben. Die Gewinne unterliegen der Doppelbesteuerung auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene. Mitspracherechte haben nur Mitglieder, die zugleich Gesellschafter sind, was den gemeinschaftlichen Charakter beeinträchtigen kann. Jeder Gesellschafterwechsel muss außerdem notariell beurkundet werden.⁵⁰

⁴⁹ Merkt, MüKo GmbHG, § 13 Rn. 340.

⁵⁰ Zimmermann, Was ist eine GmbH? Vor- und Nachteile.
Gutachten Rechtsformen solidarische Landwirtschaft

g. Fazit

Eine solidarische Landwirtschaft als GmbH kombiniert die Vorteile der beschränkten Haftung und einer klar strukturierten Unternehmensführung mit den Prinzipien der solidarischen Landwirtschaft. Dies ermöglicht eine professionelle und sichere Betriebsführung sowie die einfache Beschaffung zusätzlicher Mittel durch die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen. Allerdings muss beachtet werden, dass der gemeinschaftliche Charakter als Kerncharakteristikum der solidarischen Landwirtschaft stark zurückfällt. Auch das erforderliche Mindestkapital kann eine nicht zu vernachlässigende Hürde darstellen. Während zumindest einmal die notarielle Beurkundung notwendig ist, erleichtert das digitale Beurkundungsverfahren seit 2022 den Zugang zur GmbH-Gründung und zum Erwerb von Gesellschaftsanteilen. Dadurch kann der Aufwand erheblich reduziert werden, insbesondere wenn der Notarbesuch digital erfolgen kann.⁵¹

6. Unternehmergesellschaft

Eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), kurz UG, ist eine vereinfachte Form der GmbH in Deutschland, die bereits mit einem Stammkapital von 1 Euro gegründet werden kann. Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, und es besteht eine Pflicht zur Rücklagenbildung, bis das Stammkapital 25.000 Euro erreicht.⁵²

Für die Gründung einer UG ist mindestens ein Gesellschafter und ein Geschäftsführer erforderlich, die beide mindestens 18 Jahre alt sein müssen. Der Firmensitz muss in Deutschland liegen, jedoch ist die Staatsbürgerschaft der Beteiligten nicht relevant. Ein eintragungsfähiger Firmenname, ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag und ein Geschäftskonto zur Einzahlung des Mindeststammkapitals als Bareinlage sind ebenfalls notwendig. Sacheinlagen sind dabei nicht zulässig.⁵³

Bei der UG handelt es sich um keine neue Rechtsform, sondern lediglich um eine Erscheinungsform der GmbH. Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist somit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, darf sich aber nicht als solche

⁵¹ <https://kanzlei-michaelis.de/gmbh-gruendung-ohne-gang-zum-notar-ja-wie/>.

⁵² Kraus Gehndler Ruvinskij, Welche Nachteile bringt die GmbH.

⁵³ Wachter/Römermann, MAH - GmbHR, § 4 Rn. 92 - 95.
Gutachten Rechtsformen solidarische Landwirtschaft

bezeichnen.⁵⁴ Bezüglich der weiteren Voraussetzungen können die obigen Ausführungen zur GmbH herangezogen werden.

7. Partnergesellschaft

Eine Partnergesellschaft ist für eine solidarische Landwirtschaft nicht relevant, da Landwirt kein freier Beruf ist, dies allerdings Voraussetzung für die Gründung einer solchen Gesellschaft wäre. (§ 1 I PartGG)

8. Kommanditgesellschaft

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, in der sich mindestens zwei natürliche oder juristische Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben. Die KG ist eine Abwandlung der offenen Handelsgesellschaft (oHG). Der Unterschied zu dieser findet sich darin, dass bei mindestens einem Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist. Die Gesellschafter werden Kommanditisten genannt. Die übrigen Gesellschafter haften unbeschränkt wie diejenigen einer oHG. Zwar entspricht die KG von der Rechtsnatur her der oHG. Ausführungen hierzu: siehe oben.⁵⁵ Allerdings existiert derzeit keine solidarische Landwirtschaft, die sich als KG organisiert.⁵⁶

9. Zusammenfassung

Die meisten für eine solidarische Landwirtschaft in Frage kommenden Rechtsformen überschneiden sich in vielen Punkten und weichen oft nur wenig voneinander ab. Nichtsdestotrotz können diese geringen Abweichungen einen massiven Unterschied machen. Die hier dargestellte Arbeit soll einen groben Überblick geben und auf individuelle Risiken hinweisen. Im Falle einer Neugründung oder der Überlegung zum Wechsel der Gesellschaftsform sollte jedoch in jedem Fall eine rechtliche Beratung, die genau auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnitten ist, eingeholt werden!

⁵⁴ Klein, UG gründen.

⁵⁵ IHK – Aachen; Rechtsformen im Vergleich, KG.

⁵⁶ Nach Internetrecherche.

C. Rechtliche und administrative Aspekte

1. Versicherungstechnische Aspekte

In einer solidarischen Landwirtschaft sind verschiedene Versicherungen wichtig, um Risiken abzusichern. Eine Betriebshaftpflichtversicherung schützt vor Schäden, die Dritten im Rahmen des Betriebs entstehen, während eine Unfallversicherung für die Absicherung von Helfern und Mitgliedern bei Arbeitsunfällen sorgt. Eine Ernteausfallversicherung mindert das finanzielle Risiko bei Ernteverlusten durch Wetterextreme, und eine Produkthaftpflichtversicherung schützt vor Schadensersatzforderungen aufgrund von Mängeln oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen der gelieferten Lebensmittel. Diese Versicherungen tragen wesentlich zur finanziellen Sicherheit der solidarischen Landwirtschaft bei.⁵⁷

Wie bei den Gesellschaftsformen muss auch bei den versicherungstechnischen Aspekten besondere Rücksicht auf den Einzelfall genommen werden. Aus diesem Grund ist auch hier eine individuelle Beratung dringend zu empfehlen.

2. Beispielinhalt einer Satzung für eine solidarische Landwirtschaft als e.V.

<https://solawi-lenzwald.org/wp-content/uploads/2023/05/Satzung-solawi-lenzwald-2023-02-26.pdf>

3. Beitritt zur solidarischen Landwirtschaft

Der Beitritt zu einer solidarischen Landwirtschaft hängt wesentlich vom jeweiligen Modell ab.

Ein gutes beispielhaftes Formular zum Beitritt zu einer solidarischen Landwirtschaft als Verein hat die solidarische Landwirtschaft Bayreuth e.V. auf ihrer Internetseite veröffentlicht:

⁵⁷ https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Solawis-aufbauen/Vorlagen-Dokumente/20221021_Solawi-Arbeitsblatt_Versicherungskompass.pdf

https://solidarische-Landwirtschaft-bayreuth.org/wp-content/uploads/2019/11/Beitritts-erklaerung_Solidarische_Landwirtschaft-Bayreuth_eV_2019.pdf

https://solidarische-Landwirtschaft-bayreuth.org/wp-content/uploads/2019/11/Beitritts-erklaerung_Solidarische_Landwirtschaft-Bayreuth_eV_2019.pdf

D. Fazit

Die Wahl der Rechtsform für eine solidarische Landwirtschaft hängt von den spezifischen Zielen, Bedürfnissen und Ressourcen der Gemeinschaft ab. Die GbR eignet sich gut für kleinere, flexible Projekte, während der e.V. und die e.G. mehr Struktur und langfristige Vorteile bieten. Die OHG bietet Flexibilität, jedoch mit höheren Risiken. Die KG ist aktuell keine Option für die solidarische Landwirtschaft, und die GmbH bietet eine professionelle Struktur, kann aber den gemeinschaftlichen Charakter beeinträchtigen. Die Wahl sollte daher die spezifischen Anforderungen, Ziele und Ressourcen der solidarischen Landwirtschaft und ihrer Mitglieder berücksichtigen.

Literaturverzeichnis:

- Bitter, Georg*
Heim, Sebastian
- Eisenhardt, Ulrich*
Wackerbarth, Ulrich
- Ellenberger, Jürgen*
Bunte, Josef – Herrmann
- Faber, Stephan*
- Gummert, Hans*
et al.
- Haritz, Detlef*
Menner, Stefan
Bilitewski, Andrea
- Heckschen, Heribert*
Herrler, Sebastian
Münch, Cristof
- Hopt, Klaus*
- Gesellschaftsrecht, 6. Auflage, München 2022
(zit.: Bitter/Hein, GesR, § Rn)
- Gesellschaftsrecht I: Recht der Personengesellschaften, 16. Auflage, Heidelberg 2015
(zit.: Eisenhardt/Wackerbarth, GesR I, § Rn.)
- Bankrechts – Handbuch, 6. Auflage, München 2022
(zit.: Ellenberger/Bunte, BankR, § Rn)
- Beck'sches Steuer- und Bilanzlexikon, 14. Auflage, München 2024
(zit.: Faber, Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Verein Rn. 1 – 3.)
- Münchener Anwaltshandbuch – Personengesellschaftsrecht, 4. Auflage, München 2023
(zit.: Gummert et al., MAH PersGesR, § Rn)
- Umwandlungssteuergesetz, 6. Auflage, München 2024
(zit.: Haritz/Menner/Bilitewski, UmwStG § Rn)
- Beck'sches Notar – Handbuch, 8. Auflage, München 2024
(zit.: Heckschen et al., BeckNotar-HdB, § Rn)
- Beck'scher Kurzkommentar, Handelsgesetzbuch, 43. Auflage, München 2024
(zit.: Bearbeiter in: Hopt, HGB, § Rn.)

Kahle, Holger

Prinz, Ulrich

Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, 5. Auflage, München 2020
(zit.: Kahle/Prinz, Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, § Rn)

Klein-Blenkers, Friedrich

Rechtsformen der Unternehmen, 2. Auflage, Heidelberg 2016
(zit.: Klein-Blenkers, Rechtsformen der Unternehmen, Buchstabe, Römische Ziffer, Arabische Ziffer)

Leuschner, Lars

Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 9. Auflage, München 2021
(zit.: Leuschner, MüKo – BGB, § Rn)

Merkt, Hanno

Münchener Kommentar zum GmbH - Gesetz, Band 1, 4. Auflage, München 2022.
(zit.: Merkt, MüKo – GmbHG, § Rn)

Wachter, Thomas

Römermann, Volker

Münchener Anwaltshandbuch – GmbH – Recht, 5. Auflage, München 2023
(zit.: Wachter, Römermann, MAH – GmbHR, § Rn)

Windbichler, Christine

Bachmann, Gregor

Gesellschaftsrecht, 25. Auflage, München 2023
(zit.: Windbichler/Bachmann, GesR, § Rn)

Netzwerk solidarische Landwirtschaft e.V (2021): Solidarische Landwirtschaft das Netzwerk stellt sich vor. In: https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Das-Netzwerk/Ueber-uns/Selbstdarstellung_2021_DRUCK.pdf (zuletzt besucht am 05.08.2024).

Strüber, Klaus et al (2023): Handbuch solidarische Landwirtschaft, Solidarische Landwirtschaft einfach gründen & gestalten. In: [https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Solidarische Landwirtschafts-aufbauen/Handbuch/Handbuch-Solidarische-Landwirtschaft-v1.2.pdf](https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Solidarische_Landwirtschafts-aufbauen/Handbuch/Handbuch-Solidarische-Landwirtschaft-v1.2.pdf) (zuletzt besucht am 12.08.2024).

Jura Individuell (2022): Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. In: <https://www.juraindividuell.de/artikel/die-gesellschaft-buergerlichen-rechts-gbr/> (zuletzt besucht am 12.08.2024).

Juracademy (2024): Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Rechtsfähigkeit. In: <https://www.juracademy.de/handelsrecht-gesellschaftsrecht/gbr-rechtsfaehigkeit.html> (zuletzt besucht am 27.08.2024).

Stränz, Wolfgang (2024): Was ist solidarische Landwirtschaft? In: <https://www.solidarische-landwirtschaft.org/das-konzept/was-ist-solidarische-landwirtschaft/#:~:text=Ein%20Konzept%20der%20Zukunft&text=Solidarische%20Landwirtschaft%20f%C3%B6rdert%20und%20erh%C3%A4lt,einen%20neuen%20Bildungs%2D%20und%20Erfahrungsraum> (zuletzt besucht am 29.08.2024).

IHK-Ratgeber (2024): Musterverträge für Unternehmen: praxisgerechte Hilfestellung. In: <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Vertragsrecht/mustervertraege/> (zuletzt besucht am 15.08.2024).

SOLIDARISCHE LANDWIRTSCHAFT Ulm (2024): Solidarische Landwirtschaft kurz erklärt. In: <https://solidarische-Landwirtschaft-ulm.de/solidarische-Landwirtschaft-kurz-erklart/#:~:text=Ziele%20und%20Werte,Vielfalt%20der%20produzierten%20Lebensmittel%20f%C3%B6rdern> (zuletzt besucht am 10.08.2024).

Stripe (2024): Die Vor- und Nachteile einer GbR in Deutschland. In: <https://stripe.com/at/resources/more/gbr-advantages-disadvantages-germany> (zuletzt besucht am 29.08.2024).

Wonder. Legal Deutschland (2024): Vereinssatzung. In: https://www.wonder.legal/de/modele/vereinssatzung?gad_source=1&qclid=Cj0KCQjw8MG1BhCoARIsAHxSiQmBEaueMexGt4SI-Omc-81HoOD-WBWWTVCSjMQu5bO6GWHrBF7vnRlaAvOwEALw_wcB (zuletzt besucht am 29.08.2024).

Vereinsknowhow (2024): Wie gründe ich einen Verein? – Kurzleitfaden Vereinsgründung. In: <https://www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/leitfaden.htm> (zuletzt besucht am 27.08.2024).

Ehrenamt 24 (2024): Eingetragener Verein – Alles zum e.V. In: <https://www.ehrenamt24.de/wissen-fuer-vereine/vereinswiki/eingetragener-verein/> (zuletzt besucht am 22.08.2024).

Bundesministerium der Justiz (2024): Was zeichnet eine Genossenschaft aus? In: https://www.bmj.de/DE/themen/wirtschaft_finanzen/handels_gesellschaftsrecht/genossenschaftsrecht/genossenschaftsrecht_node.html (zuletzt besucht am 12.08.2024).

Schilling, Christian (2014): Genossenschaft: Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat. In: https://www.anwalt.de/rechtstipps/genossenschaft-haftung-von-vorstand-und-aufsichtsrat_062215.html (zuletzt besucht am 29.08.2024).

Solidarische Landwirtschaft Jolling eG (2024): Was für eine Genossenschaft sind wir?. In: <https://www.jolling.de/konzept> (zuletzt besucht am 27.08.2024).

Lexware (2024): Eingetragene Genossenschaft (eG) – Ihre Vorteile und Nachteile. In: <https://www.lexware.de/wissen/unternehmerlexikon/eingetragene-genossenschaft/> (zuletzt besucht am 30.08.2024).

Färber, Luisa/Schmidt, Leoni (2024): Eingetragene Genossenschaft: Vorteile und Nachteile für Teams und Kooperationen. In: <https://www.gruender.de/recht/eingetragene-genossenschaft/> (zuletzt besucht am 30.08.2024).

Dennerlein, Birgitta (2024): Offene Handelsgesellschaft (OHG). In: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/offene-handelsgesellschaft-ohg-46240> (zuletzt besucht am 30.08.2024).

IHK – Aachen (2024): Rechtsformen im Vergleich: GbR, OHG, KG. In: <https://www.ihk.de/aachen/recht/rechtsinformationen/aktuelle-dokumente-zum-thema-recht/rechtsformen-im-vergleich-gbr-ohg-kg-607422> (zuletzt besucht am 17.08.2024).

Zimmermann, Philip (2024): Was ist eine GmbH? – Definition, Regelungen & Pflichten. In: <https://qonto.com/de/blog/rechtsformen/gmbh/was-ist-eine-gmbh> (zuletzt besucht am 17.08.2024).

Kraus Gehndler Ruvinskij (2024): Welche Nachteile bringt die Gesellschaftsform der GmbH? In: <https://anwalt-kg.de/faq/gesellschaftsrecht/welche-nachteile-birgt-die-gesellschaftsform-der-gmbh/> (zuletzt besucht am 24.08.2024).

Klein, Rene (2024): Die UG gründen: Schritt für Schritt zur erfolgreichen Gründung einer Mini GmbH. In: <https://www.fuer-gruender.de/wissen/unternehmen-gruenden/unternehmensformen/ug-gruenden/#:~:text=F%C3%BCr%20die%20Gr%C3%BCndung%20einer%20UG,sind%20m%C3%B6glich%20%E2%80%93%20siehe%20Offene%20Fragen> (zuletzt besucht am 24.08.2024).

Versicherungskammer Bayern (2024). Betriebshaftpflicht – Für alle Fälle abgesichert. In: <https://www.vkb.de/content/firmen-landwirte/landwirte/betriebshaftpflicht/> (zuletzt besucht am 23.08.2024).

Solidarische Landwirtschaft Lenzwald (2024). Über uns. In: <https://solawilenzwald.org/ueber-uns/> (zuletzt besucht am 24.08.2024).

Goldmantax (2024): Personengesellschaften und Steuern: In: https://www.goldmantax.de/?utm_term=steuerberater&utm_campaign=stb-

[ux&utm_source=google_ads&utm_medium=search&utm_content=%7Bhttps://www.goldmantax.de/?utm_source=google_ads&utm_medium=search&utm_term=steuerberater&utm_content=&utm_campaign=stb-fn&gad_source=1&gbraid=0AAAApBU8AU7MW69UBm3-1jExWb0DR-31&qclid=Cj0KCQjwrp-3BhDgARIsAEWJ6Sy_wQHonSr2cFgTTS6nWfr1Oc0msPF-fRNTu19_5FDLMWknGS1aNQAAaAnN5EALw_wcB](https://www.goldmantax.de/?utm_source=google_ads&utm_medium=search&utm_content=%7Bhttps://www.goldmantax.de/?utm_source=google_ads&utm_medium=search&utm_term=steuerberater&utm_content=&utm_campaign=stb-fn&gad_source=1&gbraid=0AAAApBU8AU7MW69UBm3-1jExWb0DR-31&qclid=Cj0KCQjwrp-3BhDgARIsAEWJ6Sy_wQHonSr2cFgTTS6nWfr1Oc0msPF-fRNTu19_5FDLMWknGS1aNQAAaAnN5EALw_wcB) (zuletzt besucht am 16.09.2024)

Förderlang (2024): GbR – Vertrag, Gründung, Geschäftsführung und Buchführung. In: <https://www.foerderland.de/gruendung/rechtsformen/gbr/> (zuletzt besucht am: 16.09.2024)

Solidarische Landwirtschaft (2024): Solidarische Landwirtschaft – Genossenschaft. In: <https://www.solidarische-landwirtschaft.org/das-netzwerk/solidarische-Landwirtschaft-genossenschaften/> (zuletzt besucht am 16.09.2024).

IHK- Rostock (2024): Der kaufmännische Geschäftsbetrieb. In: <https://www.ihk.de/rostock/recht-und-steuern/handels-und-gesellschaftsrecht/der-kaufmaennische-geschaefsbetrieb-2642196> (zuletzt besucht am 16.09.2024).

Solidarische Landwirtschaft (2024): Versicherungskompass für Solidarische Landwirtschaft. In: https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Solidarische_Landwirtschafts-aufbauen/Vorlagen-Dokumente/20221021_Solidarische_Landwirtschaft-Arbeitsblatt_Versicherungskompass.pdf (zuletzt besucht am 16.09.2024).

Das vorliegende Gutachten wurde von Susanna Kastner und Nicole Nöhmaier im Rahmen einer Kooperation zwischen der Startup Law Clinic der Juristischen Fakultät an der Universität Passau und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft im November 2024 erstellt.